

**Vereinssatzung der Arbeiterwohlfahrt
Ortsverein Schorndorf e.V.
mit dem Sitz in Schorndorf (Württ.)**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Schorndorf e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet "AWO OV Schorndorf".
2. Er hat seinen Sitz in Schorndorf (Württemberg).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt demnach den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Ortsvereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt (Verbandsstatut) genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:
 - 1.1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,
 - 1.2. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe,
 - 1.3. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit,
 - 1.4. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
 - 1.5. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Alten-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen,
 - 1.6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen,
 - 1.7. Beteiligung an Aktionen der Solidarität,
 - 1.8. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
 - 1.9. Katastrophenhilfe, insbesondere durch Unterstützung von AWO International e.V.
 - 1.10. Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime, Maßnahmen und Aktionen,
 - b) Mitarbeit in Gremien der öffentlichen Hand.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist somit die Förderung der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss (§13 der Ortsvereins - Satzung) des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreisverband Rems-Murr der

Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im Kreisverband und anderen Vereinen

1. Der Ortsverein ist Mitglied im Kreisverband Rems-Murr der Arbeiterwohlfahrt.
2. Über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen hat die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu beschließen. Sie ist dem Kreisverband mitzuteilen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zu den in den Statuten und der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.
Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
3. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
4. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (Geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
5. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.
6. Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB-Vorstand.

Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gilt dies mit den Einschränkungen des Abs. 2, S. 2, 3.

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kreisverband. Es gelten die Voraussetzungen aus dem Statut des AWO Bundesverbandes.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes, volljähriges Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.

§ 8 Jugendwerk

1. Für ein im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Ortsvereines ist zur Förderung, Unterstützung, verpflichtet. Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dieser Satzung.
4. Mitglieder des Jugendwerkes können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Ortsvereines sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen.
5. Die Revisoren/innen des Ortsvereines sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren/innen durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

§ 8 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Sie wählt den Vorstand sowie mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins sind für Vorstandsfunktionen des Ortsvereins nicht wählbar.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederung einzuberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
6. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertreter/innen, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und mindestens zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Frauen und Männer müssen mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/innen vorhanden ist.
4. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht, sofern der § 26 BGB Vorstand durch das Ausscheiden handlungsunfähig wird.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende, sein/e oder Ihr/e Stellvertreter/in, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei dieser Personen, worunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in sein muss, sind gemeinsam berechtigt den Verein zu vertreten.
6. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand gemäß 1.1 eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer berufen. Sie oder er nimmt an den Sitzungen beratend teil.

7. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

§ 11 Mandat/Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

1. Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

§ 12 Richtlinien

1. Die auf der Bundeskonferenz gefassten Beschlüsse und geltende Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt (Verbandsstatut) sind anzuwenden. Sich daraus ergebende Satzungsänderungen werden nachvollzogen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem Kreisverband mitzuteilen.

§ 13 Aufsichtsrecht übergeordneter Gliederungen

Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordnete Verbandsgliederung an. Zur Wahrnehmung der Aufsicht des AWO Kreisverbands Rems-Murr e.V. bestehen insbesondere folgende Pflichten für den Ortsverein:

1. Der Jahresprüfbericht der Revision ist jährlich der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
2. In **folgenden Fällen** besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer/innen
 - Besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen.

- Bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufsicht des Statuts des Bundesverbandes.

§ 14 Rechnungswesen und Revision

1. Der Ortsverein ist zu jährlichen Budgets verpflichtet.
2. Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Bücher nach den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind. Die Konten sollten nach einem einheitlichen Kontenrahmen geordnet werden.
3. Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächst höheren Gliederung vorzulegen. Ein Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Die Revisoren/innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
5. Für die Revision gelten die Bestimmungen des Statuts des AWO Bundesverbandes.

§ 15 Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisverband

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisverband (§ 3) verliert der Ortsverein das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 10. April 2017 in Schorndorf beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Schorndorf, den 10.04.2017

Tim Schopf
Vorsitzender

Renate Frank
stellv. Vorsitzende

Peter Frank
Kassierer

Joachim Seufferle
Schriftführer